



Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2006

Nr. 28

I n h a l t

Seite

| | |
|--|------------|
| Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) | 192 |
|--|------------|

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs
(Dr.-Ing.)**

vom 2. August 2006

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) nach Zustimmung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 2. August 2006 gemäß 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 3 Annahme als Doktorand
- § 4 Promotionsgesuch
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Benotung der Dissertation
- § 10 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion
- § 12 Ehrenpromotion
- § 13 Doktorjubiläum
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 14 a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Soweit in dieser Promotionsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form bezeichnet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Durch die Promotion soll die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) setzt voraus:

1. die Zulassung zur Promotion,
2. die Annahme einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),
3. das Bestehen der mündlichen Prüfung,

4. die Drucklegung der Dissertation und Abgabe der erforderlichen Pflichtexemplare.

(3) Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung für die Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber

- a) einen Masterstudiengang oder
- b) einen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- c) einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG

in Elektrotechnik und Informationstechnik mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

(2) In begründeten Fällen können auch Bewerber mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen in Abs. 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Dekan die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Studiengängen mit den Inhalten der in Abs. 1 genannten Studiengängen und legt auf Vorschlag des Universitätslehrers, der den Bewerber als Doktorand annehmen will, gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen fest.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Dekan als gleichwertig anerkannt werden. Der Dekan kann auf Vorschlag des Universitätslehrers, der den Bewerber als Doktorand annehmen will, Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(4) Absolventen einer Fachhochschule oder Berufsakademie mit dem Abschluss eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik oder einer verwandten Fachrichtung können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie ihr Studium mit einer überdurchschnittlichen Gesamtnote abgeschlossen haben, ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und die Absolventen in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen haben, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Über die Zulassung von Absolventen in einer verwandten Fachrichtung entscheidet der Fakultätsrat. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

(5) Der Bewerber, der die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Dekan einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Über das Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 38 Abs. 3 LHG und die zur Zulassung noch zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Dekan auf Vorschlag des Universitätslehrers, der den Bewerber als Doktorand annehmen will, zusammen mit dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses unter Berücksichtigung der an der Fachhochschule oder Berufsakademie erbrachten Prüfungsleistungen. Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen der Lehrveranstaltungen Höhere Mathematik III, Integraltransformationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Felder und Wellen sowie Festkörperelektronik und mit Zustimmung des Dekans an weiteren Veranstaltungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik im Umfang von 15 SWS. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll spätestens nach drei Semestern abgeschlossen sein. Für die abzulegenden Prüfungen gelten die einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass mündliche Nachprüfungen und Zweitwiederholungen ausgeschlossen sind. Die Annahme des Antrags und die zu erbringenden Prüfungsleistungen oder die Ablehnung werden dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt. Nach der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens stellt

der Dekan fest, ob das Verfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, und gibt dem Bewerber über das Ergebnis schriftlich Bescheid.

(6) Eine Überprüfung auf Äquivalenz oder Anerkennung nach Abs. 2 oder 3 ist vom Bewerber rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 4 beim Dekan zu beantragen. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(7) Der Bewerber nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 hat den Nachweis zu erbringen, dass er die letzten zwei Semester des zum Abschluss führenden Studiums oder mindestens eine einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Karlsruhe (TH) absolviert hat. Liegt dieser Nachweis nicht vor, beschließt der Fakultätsrat über Ergänzungsleistungen.

(8) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion hat der Kandidat spätestens beim Antrag auf Zulassung zur Promotion nachzuweisen. Vor der Annahme als Doktorand nach §3 sind entweder die Voraussetzungen

- nach §2 Abs. 1

- oder die Voraussetzungen nach §2 Abs. 2 und 3 und die Ergebnisse der Überprüfung nach §2 Abs. 6

- oder die Voraussetzungen nach §2 Abs. 4 und die Annahme des Antrags auf ein Eignungsfeststellungsverfahren

nachzuweisen.

§ 3 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt, kann bei der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik die Annahme als Doktorand schriftlich beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen lt. § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3,

2. die Angabe des beabsichtigten Arbeitsgebietes oder des Themas der Dissertation,

3. eine schriftliche Erklärung eines Universitätslehrers nach § 5 Abs. 2 über die grundsätzliche Bereitschaft, den Antragsteller bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen.

(3) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen spricht der Dekan in Form einer schriftlichen Mitteilung die Annahme als Doktorand der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik aus und begründet damit ein Doktorandenverhältnis im Sinne von §38 Abs. 5 LHG. Ist der Betreuer nach Absatz 2 Ziffer 3 kein Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, bedarf die Annahme eines Beschlusses des Fakultätsrats.

(4) Die Annahme als Doktorand erfolgt zunächst für zwei Jahre und endet zum Semesterende (an einem 31.03. oder 30.09.). Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr erfolgt automatisch bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren, sofern kein schriftlicher Einspruch von Seiten des betreuenden Universitätslehrers eingeht. Über eine weitere Verlängerung entscheidet der Dekan auf Antrag. Mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens endet das Doktorandenverhältnis.

(5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Fakultätsrat nach Anhörung des Bewerbers nach Möglichkeit einen anderen fachkompetenten Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät.

§ 4 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich über die Universitätsverwaltung an die Fakultät zu richten.

Dem Zulassungsgesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen;
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Doktoranden;
3. eine Erklärung über etwaige erfolglose Promotionsgesuche mit Angabe der Zeitpunkte, der Fakultäten und der Themen;
4. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung;
5. eine Erklärung folgenden Wortlauts:

„Ich versichere wahrheitsgemäß, die Dissertation bis auf die dort angegebene Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer und eigenen Veröffentlichungen unverändert oder mit Änderungen entnommen wurde.“;
6. die Angabe des betreuenden Universitätslehrers;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst, sofern der Bewerber seit mehr als drei Monaten exmatrikuliert ist;
8. einen Nachweis nach §2 Abs. 7, dass der Antragsteller die letzten zwei Semester des zum Abschluss führenden Studiums oder mindestens eine einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Karlsruhe (TH) absolviert hat oder über entsprechende Ergänzungsleistungen.

(2) Über die Annahme des Promotionsgesuches entscheidet der Fakultätsrat in der Regel im Umlaufverfahren.

Der Fakultätsrat lehnt die Annahme insbesondere ab, wenn sich kein Universitätslehrer der Fakultät für fachlich zuständig erklärt hat.

(3) Solange kein ablehnendes Gutachten (§ 7 Abs. 1) zur Dissertation vorliegt, kann der Antragsteller das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Falle gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Ist das Promotionsgesuch angenommen, so bestellt der Fakultätsrat den Prüfungsausschuss. Dieser besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Hauptreferenten und einem, in besonderen Fällen zwei, Korreferenten, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Dem Ausschuss müssen mindestens vier Universitätslehrer der Fakultät angehören.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Universitätslehrer sein.

Als Universitätslehrer im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Professoren und Privatdozenten sowie entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand.

(3) Referent kann jeder fachlich zuständige Universitätslehrer der Fakultät sein. Wenn es das Dissertationsthema erfordert, kann einer der Referenten aus einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zugezogen werden. Hauptreferent ist im Regelfall ein Universitätslehrer der Fakultät. Mindestens einer der Referenten muss Professor der Fakultät und als solcher verbeamtet sein. Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus der Elektrotechnik oder der Informationstechnik oder einem ihrer Grenzgebiete behandeln.

(2) Die Dissertation muss die Befähigung des Kandidaten zu selbständiger technisch-wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen. Sie muss

einen eigenen neuen Beitrag liefern. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss die Dissertation den individuellen Beitrag des Kandidaten eindeutig erkennen lassen.

(3) Die Dissertation kann in Deutsch oder, in Absprache mit dem Betreuer, in englischer Sprache abgefasst werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen. Abfassungen in anderer Sprache bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fakultätsrat.

(4) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig. Sie müssen in der Dissertation angegeben werden.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referenten legen über die Dissertation getrennte Gutachten vor und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Die Gutachten sollen drei Monate nach Bestellung der Referenten vorliegen. Diese Frist kann durch den Dekan verlängert werden.

(2) Empfiehlt ein Referent die Annahme der Dissertation, so bewertet er sie mit einer der folgenden Noten:

- 1,0 sehr gut
- 1,3
- 1,7 gut
- 2,0
- 2,3
- 2,7 befriedigend
- 3,0

(3) Dissertation und Gutachten liegen nach Mitteilung durch den Dekan an die Universitätslehrer der Fakultät mindestens zwei Wochen in der Fakultätsgeschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Innerhalb dieser Frist kann jeder Universitätslehrer schriftlich Einspruch gegen die Beurteilung erheben.

(4) Empfehlen die Referenten übereinstimmend die Annahme der Dissertation und erfolgt kein schriftlicher Einspruch, so gilt die Dissertation als angenommen und das Promotionsverfahren wird fortgesetzt.

(5) Haben alle Referenten die Dissertation abgelehnt, so gilt sie als endgültig abgelehnt.

Dieses Ergebnis wird dem Kandidaten vom Dekan schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, die Prüfungsakten einsehen zu können. Damit ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(6) Ergibt sich hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation keine einheitliche Beurteilung durch die Referenten oder erhebt ein Universitätslehrer der Fakultät Einspruch, so zieht der Fakultätsrat einen weiteren Referenten hinzu.

Die zum Fakultätsrat gehörenden Universitätslehrer beschließen unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Ablehnung gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(7) Ein Referent, der eine Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht als Referent genannt wird.

(8) Ein Kandidat, dessen Dissertation endgültig abgelehnt wurde, kann nur noch einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Ablehnung, ein Promotionsgesuch mit einer neuen Dissertation bei der Fakultät einreichen.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Termin und Ort der mündlichen Prüfung sind vom Dekan im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festzulegen und durch Anschlag bekannt zu geben.

(2) Zur mündlichen Prüfung werden vom Dekan eingeladen:

Der Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten, der Prüfungsausschuss sowie die Universitätslehrer der Fakultät.

Als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung, nicht jedoch bei der anschließenden Beratung des Prüfungsausschusses, können Mitglieder der Fakultät sowie weitere Personen vom Dekan oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag zugelassen werden. Den Zuhörern ist es untersagt, Aufzeichnungen jeglicher Art während der Prüfung zu machen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

Der Antrag bzw. die Anmeldung ist spätestens am Tage vor der Prüfung schriftlich bei der Fakultätsgeschäftsstelle einzureichen.

(3) In der mündlichen Prüfung muss der Kandidat seine Dissertation vertreten. Die mündliche Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf das Fachgebiet, zu dem die Dissertation gehört. Sie dauert etwa eine Stunde und beginnt mit einem Kurzreferat des Kandidaten von ungefähr 25 Minuten über seine Dissertation. An der mündlichen Prüfung können sich nur die Universitätslehrer beteiligen. Das Kurzreferat ist öffentlich, zur Aussprache über das Kurzreferat sowie zur weiteren mündlichen Prüfung sind nur die Zuhörer gemäß Absatz 2 zugelassen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit für die gesamte Prüfung durch den Dekan ausgeschlossen werden.

(4) Während der mündlichen Prüfung wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll angefertigt.

(5) Der Titel der Dissertation wird im Protokoll über die mündliche Prüfung verbindlich festgehalten.

§ 9 Benotung der Promotion

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung legt der durch die außerdem anwesenden Universitätslehrer der Fakultät erweiterte Prüfungsausschuss mit Mehrheit das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Im Falle des Bestehens erfolgt die Bewertung nach § 7 Abs. 2.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach § 10 wiederholt werden.

(3) Ist die mündlichen Prüfung bestanden, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der folgenden drei Bewertungen gebildet:

1. Bewertung der Dissertation durch den Hauptreferenten.
2. Bewertung der Dissertation durch den Korreferenten und etwaige weitere Referenten (Bildung einer Note durch Mittelung).
3. Bewertung der mündlichen Prüfung.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

„sehr gut“ bei einem Durchschnitt bis einschl. 1,5

„gut“ bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschl. 2,5

„bestanden“ bei einem Durchschnitt über 2,5.

Bei einem Durchschnitt von 1,0 kann der Prüfungsausschuss auf gemeinsamen Vorschlag aller Referenten die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

(4) In die Promotionsurkunde wird nur die Gesamtnote eingetragen.

§ 10 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres und nur einmal wiederholt werden.

(2) Beantragt der Kandidat die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres, so gilt die Gesamtprüfung als endgültig nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Dieses Ergebnis teilt der Dekan dem Kandidaten schriftlich mit.

Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und dem Prüfungsprotokoll bei den Akten der Fakultät.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

(1) Die endgültige Fassung der Dissertation muss die Änderungsvorschläge der Referenten berücksichtigen. Sie muss ein Titelblatt nach Anlage 1 sowie in den an die Fakultät und an die Referenten abzugebenden Exemplaren zusätzlich einen kurzen Lebenslauf des Verfassers enthalten. Die Veröffentlichung hat in angemessener Weise zu erfolgen.

(2) Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung unentgeltlich abzuliefern:

- a) 25 Exemplare an die Universitätsbibliothek, je 7 Exemplare an die Referenten und 1 Exemplar an die Fakultät, wenn die Dissertation als gedrucktes oder vervielfältigtes Exemplar in gebundener Form abgeliefert wird oder
- b) 3 Exemplare an die Universitätsbibliothek, je 1 Exemplar an die Referenten und an die Fakultät, wenn die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger verlegt und in einem anerkannten Buchhandelsverzeichnis angeboten wird sowie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren gewährleistet ist oder
- c) 3 Exemplare an die Universitätsbibliothek, je 1 Exemplar an die Referenten und an die Fakultät, wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder
- d) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek, 5 gedruckte Exemplare an die Universitätsbibliothek, davon 2 für die Deutsche Bibliothek, je 7 Exemplare an die Referenten und 1 Exemplar an die Fakultät. Der Doktorand muss gegenüber der Universitätsbibliothek und der Fakultät schriftlich erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der gedruckten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt. Der Doktorand überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen oder Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Im Fall a) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Der Dekan kann die Frist auf Ablieferung der Dissertationsexemplare auf schriftlichen Antrag verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr.

(3) Nach Ablieferung der Dissertationsexemplare wird die Promotion durch die Aushändigung der vom Dekan und vom Rektor unterschriebenen Promotionsurkunde (Anlage 2) vollzogen. Erst die Aushändigung der auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellten Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 12 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber (Dr. Ing. E.h.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Der Fakultätsrat bildet zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden eine Kommission, deren Vorsitz der Dekan oder ein von ihm als Vertreter benannter Universitätslehrer inne hat. Die Bildung der Kommission ist allen Universitätslehrern der Fakultät bekannt zu geben. Auf Antrag kann jeder von ihnen dieser Kommission angehören.

(3) Ein Vorschlag an den Fakultätsrat zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Der Fakultätsrat behandelt den Vorschlag der Kommission in zwei Lesungen und entscheidet dann endgültig mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Verleihung des Doktorgrads Ehren halber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen der Ehrenurkunde, in welcher die Verdienste des Geehrten hervorzuheben sind. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet.

§ 13 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit der Universität Karlsruhe (TH) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotions-tages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 14 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen wurden, so kann der Fakultätsrat das Promotionsverfahren für nichtig erklären; von der Beschlussfassung ist der Rektor zu informieren. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids ist Widerspruch des Betroffenen beim Rektor zulässig.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden.

(2) Der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der Rektor und der Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Art der mündlichen Prüfung,
4. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen nach dem Muster der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus (Anlage 3 und 4). Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder ausländischen Form geführt werden.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung vom 30. März 1987 (W. u. K. 1987, S. 235) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50 vom 7. Oktober 2004) außer Kraft.

(2) Für bereits eingeleitete Promotionsverfahren gilt die bisherige Promotionsordnung weiter. Auf Antrag des Kandidaten kann die Prüfung auch nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

Karlsruhe, den 2. August 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*

Anlage 1: Titelblatt der Dissertation

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines

DOKTOR-INGENIEURS

an/von* der Fakultät für

Elektrotechnik und Informationstechnik

der Universität Karlsruhe (TH)

vorgelegte/genehmigte*

DISSERTATION

von

(Akad. Grad, Name)

(Geburtsort)

geb. in: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Hauptreferent: _____

Korreferent(en): _____

*vor der mündlichen Prüfung: an..... vorgelegte,
nach erfolgreichem Abschluss: vongenehmigte

Anlage 2: Promotionsurkunde

Die Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)
verleiht unter dem Rektorat des Professors für

und unter dem Dekanat des Professors für

Herrn (Frau)

geboren am ____ in ____

den Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.),

nachdem er (sie) im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unter Mitwirkung der Referenten

durch seine (ihre) Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung seine (ihre) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Karlsruhe, den _____

Der Rektor
der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule)

Der Dekan der Fakultät
für
Elektrotechnik und Infor-
mationstechnik

Anlage 3:

**Muster einer Urkunde
für eine Promotion
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (thèse de co-tutelle)
von einer deutschen und einer französischen Universität**

**Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der deutschen Universität*)**

und

**die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der französischen Universität*)**

verleihen gemeinsam

**Herrn/Frau (*Name*)
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)**

**den Grad eines
Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)**

**Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten
Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema**

(*Titel der Dissertation*)

**sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(*in den Fächern/in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer*)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das**

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten.

Ort, Datum...

Dekan der *deutschen* Fakultät

Dekan der *franz.* Fakultät

(Siegel dt. Univ.)

(Siegel fr. Univ.)

Herr/Frau (Name) hat das Recht, den Doktorgrad
entweder in der deutschen oder französischen Form zu
führen. In Klammern können die Namen der beiden
Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben,
hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundes-
republik Deutschland keiner weiteren staatlichen
Genehmigung.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der
Promotionsurkunde des französischen
Erziehungsministeriums Nr. ... vom ...

Anlage 4 :

Version française du diplôme conjoint délivré en Allemagne

**Diplôme de doctorat obtenu dans le cadre d'une cotutelle de thèse
entre une université ou école française et une université allemande**

**L'université ou l'école
(nom de l'établissement français)**

et

**la faculté (nom de la faculté)
de l'université (nom de l'université allemande)**

délivrent conjointement

**à M./Mlle/Mme (nom-prénom)
né(e) le (date) à (lieu)**

**le grade de docteur
(indication de la discipline)**

**Il/elle a fait la preuve de sa compétence scientifique en obtenant la (note mention)
pour sa thèse**

(titre de la thèse)

**préparée en cotutelle, conformément à la réglementation entre les deux établissements,
ainsi que pour la soutenance / l'épreuve orale du (date) dans la/les discipline(s)
(mention de la/des discipline(s))**

et obtenu la note totale (note appréciation)

Fait à ... le ...

Le président de (nom de l'université française) ou Le directeur de (nom de l'école)

Signature / sceau de l'établissement française

Le doyen de la faculté (*nom de la faculté*) de l'université (*nom de l'université allemande*)

Signature / sceau de l'établissement allemand

Le/la titulaire de ce diplôme est autorisé(e) à porter le grade de doctuer sans autre disposition reglementaire en République fédérale d'Allemagne, soit dans sa forme allemande, soit dans sa forme française, les noms des deux établissements partenaires dans la mise en œuvre de la cotutelle de thèse pouvant figurer entre parenthèses. Toutefois ce diplôme n'est valide qu'en liaison avec le diplôme de docteur délivré par l'Etat française.